

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
zu GZ FMA-LE0001.210/0018-INT/2020
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

RECHTSABTEILUNG

Wien, 4. Dezember 2020

per E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

Unser Z.: MMag. Alexander Zarari DW: 7312
Akt.Nr.: 2020-3427

Betrifft: Entwurf für eine Novelle der CRR-Begleitverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10. November 2020, GZ FMA-LE0001.210/0018-INT/2020, und den übermittelten Entwurf der 6. CRR-BV-Novelle möchte die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hinsichtlich § 21a Abs. 1 Z 2 Folgendes anmerken:

In Ergänzung zur Begründung der FMA im Besonderen Teil wird darauf hingewiesen, dass sich derzeit die BaSAG-Novellierung durch das BMF in Ausarbeitung befindet. Unter anderem soll Art. 16a Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU idF der Richtlinie (EU) 2019/879 durch § 28a Abs. 1 BaSAG national umgesetzt werden. Nach dieser Bestimmung können Ausschüttungsbeschränkungen bei einem Unternehmen eingeführt werden, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung zwar erfüllt, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen gemäß § 24b Z 1, 2 und 3 BWG betrachtet wird, die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung jedoch nicht erfüllt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen gemäß §§ 102 und 103 – sofern gemäß § 102 Abs. 2 Z 1 berechnet – betrachtet wird. In diesem Fall kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Bedingungen in § 28a Abs. 3 und 4 untersagen, einen höheren Betrag als den maximalen ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf den gemäß der Anlage zu § 28a berechneten Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auszuschütten.

Nachdem die gesetzliche Umsetzung dieser Bestimmung im BaSAG derzeit noch nicht vorliegt, kann diese im gegenständlichen Fall auch noch keine Berücksichtigung finden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob – de lege ferenda – künftig eine analoge Vorgehensweise wie im Artikel 28a BaSAG auch in gegenständlicher Konstellation vorgesehen sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank
RECHTSABTEILUNG

Dr. Schroth e.h.

Dr. Bahensky e.h.

